



Ivo Bach

Die EuVTVO im System des Europäischen Zivilverfahrensrechts

RIW 2018, 549-554

Der folgende Artikel eröffnet eine Reihe von Beiträgen, die auf Vorträgen beruhen, welche auf der Tagung “IC²BE – Informed Choices in Cross-Border Enforcement” am 13.4.2018 in Freiburg i. Br. gehalten wurden und mit denen eine kritische Bestandsaufnahme des gegenwärtigen des EU-Vollstreckungsrechts gegeben wurde (vgl. dazu *von Hein*, RIW 2018, Die erste Seite [in diesem Heft]). Im Mittelpunkt des vorliegenden Beitrags stehen die Vollstreckungsregeln der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (Verordnung [EG] Nr. 85/2004 – EuVTVO) und deren Konkurrenzverhältnis zu den Vollstreckungsregeln der EuGVVO. Die Vortragsform wurde für den Beitrag weitgehend beibehalten. Siehe zu dieser Thematik auch den nachfolgenden Beitrag von *Baumert*, RIW 2018, 555.

I. Einführung

Die Europäische Vollstreckungstitelverordnung (EuVTVO) wurde am 21.4.2004 beschlossen, trat am 21.1.2005 in Kraft und gilt seit dem 21.10.2005. Sie ist inzwischen also knapp 13 Jahre im Dienst. Man muss allerdings konstatieren, dass sie in dieser Zeit nicht allzu viel Beachtung erhalten hat, weder von akademischer noch von praktischer Seite (der EuGH hat sich beispielsweise erst sieben Mal mit der EuVTVO beschäftigen müssen¹). Ihre große Schwester, die EuGVVO, läuft ihr nach wie vor den Rang ab. Man fragt sich daher unweigerlich, warum das so ist. Ist die EuGVVO für den Gläubiger wirklich attraktiver als die EuVTVO? Genau dieser Frage gilt es im Folgenden nachzugehen.

II. EuVTVO und EuGVVO im praktischen Vergleich: Das Verfahren Seramico/Trade Agency

Als Ausgangspunkt für meinen Attraktivitätsvergleich möchte ich einen Rechtsstreit heranziehen, der vor ein paar Jahren den EuGH beschäftigt hat, nämlich die Klage der Seramico Investments Ltd gegen die Trade Agency Ltd.² Leider finden sich zum eigentlichen Sachverhalt kaum Angaben; wenn ich es recht sehe, ging es um ein Darlehen, das die Investmentfirma Seramico dem Textilhändler Trade Agency gewährt hatte und das die Seramico nun zurückverlangte. Aber der Sachverhalt ist eigentlich ohne Belang; wichtig ist, was im Verfahren passierte.

1. Vollstreckung nach den Regeln der EuGVVO a. F.

Ende August oder Anfang September 2009 erhob die Seramico beim High Court in London eine Klage auf Zahlung von knapp 300 000 Pfund gegen die Trade Agency. In den Gerichtsakten ist vermerkt, dass die Klageschrift der Trade Agency am 9.9.2009 zugestellt wurde. Das Urteil folgte in Rekordzeit: Weil die Trade Agency nicht auf die Klage reagierte, erließ der High Court schon am 8.10.2009 ein Versäumnisurteil zugunsten der Seramico. Das Verfahren war also nicht einmal *einen* Monat rechtshängig gewesen. Allerdings reagierte die Trade Agency immer noch nicht, zahlte also die ausgeurteilte Summe nicht freiwillig, und da sie wohl auch nicht über Vermögen im Vereinigten Königreich verfügte, musste die Seramico eine Auslandsvollstreckung in Lettland betreiben. Auch dies gelang zunächst äußerst zügig: Wieder vergingen nur etwa vier Wochen; schon am 5.11.2009 erteilte ein lettisches Gericht das Exequatur, erklärte die englische Entscheidung also für in Lettland vollstreckbar.

Ärgerlicherweise – jedenfalls aus Sicht der Seramico – wurde die Trade Agency jetzt doch aktiv und legte einen Rechtsbehelf gegen das Exequatur ein. Begründung: Erstens habe man die Klageschrift nicht bekommen, und zweitens enthalte das Urteil keine Gründe. Damit machte die Trade Agency letztlich die ersten beiden der insgesamt fünf EuGVVO-Versagungsgründe geltend: einen *Ordre-public*-Verstoß (Art. 45 Abs. 1 lit. a EuGVVO) und eine Verletzung recht-

[↑ RIW 2018, 549 ↑](#)

[↓ RIW 2018, 550 ↓](#)

lichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung (Art. 45 Abs. 1 lit. b EuGVVO).

Das zweitinstanzliche lettische Gericht wies beide Argumente zurück: Erstens sei die fehlende Begründung bei einem Versäumnisurteil nicht als *Ordre-public*-Verstoß einzustufen (das können wir aus deutscher Sicht so unterschreiben); und zweitens sei die Klage zugestellt worden – dies ergebe sich aus dem Formblatt, das der High Court ausgefüllt habe. Hintergrund: Im Anhang zur EuGVVO finden sich Formblätter, die das Ursprungsgericht ausfüllen muss, um eine Auslandsvollstreckung zu ermöglichen. Die Angaben auf dem Formblatt reichen von den Namen der Parteien über die ausgeurteilte Geldsumme bis hin zu Details zur Zustellung der Klage. Und hier hatte der High Court eingetragen, dass die Klage am 9.9.2009 zugestellt worden sei.

Obwohl das Rechtsbehelfsverfahren wieder vergleichsweise zügig über die Bühne gegangen war (die Entscheidung datiert vom 3.3.2010), hatte die Seramico knapp vier Monate verloren – also etwa doppelt so viel Zeit wie zwischen Klage und Exequatur. Und es kam noch schlimmer: Die Trade Agency legte einen weiteren Rechtsbehelf ein, nämlich zum lettischen obersten Gerichtshof – und der sah die Sache nicht ganz so entspannt wie die Vorinstanz, sondern fragte erst einmal den EuGH um Rat, und zwar im Dezember 2010 (wieder vergleichsweise zügig, aber wieder waren weitere neun Monate vergangen). Beim EuGH lag die Sache dann – wie üblich – weitere zwanzig Monate; die EuGH-Entscheidung datiert vom 6.9.2012.

Hinzu kommt, dass die EuGH-Entscheidung auch inhaltlich nur teilweise zugunsten der Seramico ausfiel: Zwar sah auch der EuGH in der fehlenden Urteilsbegründung keinen

Ordre-public-Verstoß, aber er hielt es auch nicht für zwingend, dass sich das Vollstreckungsgericht bei der Frage danach, ob und wann die Klage dem Beklagten zugestellt wurde, einfach an den Angaben des Ursprungsgerichts orientiert.

Damit hat der EuGH in der Sache m. E. völlig Recht: Es wäre ein Zirkelschluss, wenn das Vollstreckungsgericht an die Feststellungen eben jenes Urteils gebunden wäre, dessen Anerkennungsfähigkeit (und damit: Bindungswirkung) es gerade erst prüft. Für die *Seramico* bedeutete dies aber natürlich, dass zu den bisher benötigten fast drei Jahren seit dem High-Court-Urteil ein weiterer nicht ganz unbedeutender Zeitraum hinzugekommen sein dürfte: Die lettischen Gerichte mussten jetzt nämlich noch in der Sache prüfen, ob und wie die Zustellung seinerzeit genau vonstattengegangen war. Ich habe keine weiteren Daten mehr zu dem Verfahren gefunden, aber es ist wohl nicht allzu pessimistisch, davon auszugehen, dass vor Ende 2013 keine Vollstreckungsmaßnahmen stattgefunden haben dürften.

Und das ist nicht einmal die pessimistischste Annahme: Es kann nämlich durchaus sein, dass das lettische Gericht bei der Prüfung der Zustellung zu dem Ergebnis kommt (bzw. inzwischen wohl hoffentlich gekommen ist), dass die englischen Gerichte bei der Zustellung der Klage nicht *lege artis* vorgegangen sind. Dann wäre der zweite Versagungsgrund der EuGVVO gegeben, nämlich eine Verletzung rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung – und dementsprechend würde die Vollstreckung in Lettland scheitern. Das wäre nicht nur deshalb ärgerlich für die *Seramico*, weil ein von Grund auf neues Erkenntnisverfahren nötig werden würde; es wäre vor allem deswegen geradezu fatal, weil solch ein neues Verfahren unter Umständen überhaupt nicht möglich wäre. Der High Court selbst wird jedenfalls im Zweifel nicht gewillt sein, ein neues Verfahren in derselben Sache anzustrengen: Es gibt schließlich schon eine Entscheidung, die nach englischen Vorstellungen in Rechtskraft erwachsen ist. Mit anderen Worten: Das Urteil, das die *Seramico* vor dem High Court erstritten hat, ist für die *Seramico* selbst völlig nutzlos, weil es nicht vollstreckt werden kann. Nützlich ist das Urteil aber paradoxerweise für die Trade Agency, und zwar deshalb, weil seine Rechtskraft einer erneuten Titulierung des Anspruchs entgegensteht – jedenfalls in England.

Dieses Szenario zeigt eines ganz deutlich: Es ist gefährlich, in einem Staat zu klagen, in dem am Ende nicht auch vollstreckt werden kann. Das sollte sich jeder überlegen, der eine Gerichtsstandsvereinbarung schließt. Aber das ist hier nicht das Thema. Die Frage ist vielmehr, ob die EuVTVO-Regelungen diese Risiken minimieren.

2. Vollstreckung nach der EuGVVO n. F.

Bevor ich auf diese Frage eingehe, ein kurzer Nachtrag zur EuGVVO: Das Verfahren, das ich gerade geschildert habe, fand unter Geltung der alten EuGVVO statt. Die Reform der EuGVVO³ hat jedoch zumindest für diese Fallgestaltung kaum Veränderungen mit sich gebracht. Die Neuerung bestand vor allem darin, den ersten Schritt der Auslandsvollstreckung weiter zu vereinfachen. Die Entscheidung muss jetzt im Vollstreckungsstaat nicht mehr per Exequatur für vollstreckbar erklärt werden, sondern sie ist *ipso iure* vollstreckbar. Das ist zwar theoretisch ein großer Schritt, praktisch aber keineswegs: Auch unter der alten EuGVVO war es nämlich nicht etwa

so, dass das erstinstanzliche Gericht bei einem Antrag auf Vollstreckbarerklärung inhaltlich die Versagungsgründe geprüft hätte; das passierte erst in der Beschwerdeinstanz.⁴ Und auch unter der neuen EuGVVO ist es nicht etwa so, dass die Versagungsgründe gar nicht mehr geprüft würden. Vielmehr kann der Schuldner einen Antrag auf Versagung der Vollstreckung stellen – und so die gerichtliche Prüfung der Versagungsgründe initiieren.

Auf den konkreten Fall übertragen bedeutet das: Die *Seramico* wäre genau einen Monat schneller gewesen, weil es die erstinstanzliche Exequaturentscheidung nicht hätte herbeiführen brauchen. Ansonsten wäre nichts schneller gegangen. Im Gegenteil: Paradoxerweise ist das neue Verfahren länger als das alte: Während es früher zwei Instanzen gab, die eine *inhaltliche* Prüfung durchgeführt haben,⁵ sind es jetzt drei: Die erste Instanz entscheidet über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung – und dann gibt es zusätzlich noch eine Beschwerde- und eine Rechtsbeschwerdeinstanz.

Inhaltlich hat sich nichts geändert: Die Versagungsgründe sind nach wie vor dieselben.⁶

3. Vollstreckung nach der EuVTVO

Damit nun zurück zur Kernfrage: Kann es die EuVTVO besser? Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Sie kann – aller-

↑ RIW 2018, 550 ↑

↓ RIW 2018, 551 ↓

dings nur unter gewissen Bedingungen und mit gewissen Einschränkungen.

a) Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel im Ursprungsstaat

Unter der EuVTVO wäre das Verfahren wie folgt abgelaufen: Die *Seramico* hätte wieder im September 2009 geklagt und hätte wieder im Oktober 2009 ein Urteil vom High Court bekommen, diesmal aber gleich inklusive einer Bestätigung des Urteils als “Europäischer Vollstreckungstitel” (EuVT). Diese Bestätigung kann der Kläger nämlich schon im Verfahren selbst beantragen⁷ und sie dementsprechend grundsätzlich gleich mit dem Urteil zusammen erhalten. Die Bestätigung erfolgt mittels eines Formblatts (das demjenigen recht ähnlich ist, welches das Ursprungsgericht auch für die grenzüberschreitende Vollstreckung nach EuGVVO ausstellen muss).

Inhaltlich prüft das Gericht lediglich drei Aspekte:

Erstens prüft es, ob die EuVTVO überhaupt anwendbar ist. Das ist dann der Fall, wenn die Entscheidung eine unbestrittene Forderung betrifft (Art. 3 Abs. 1 EuVTVO). Unbestritten ist die Forderung dann, wenn der Schuldner sie anerkannt hat (lit. a, lit. d) oder wenn er sie nicht oder nicht mehr bestritten hat (lit. b bzw. lit. c). Die EuVTVO findet damit – grob gesagt – auf Anerkenntnis- und Versäumnisurteile sowie auf Mahn- bzw. Vollstreckungsbescheide Anwendung. Im konkreten Fall hatte die Trade Agency nicht auf die Klage reagiert; Versäumnisurteil; EuVTVO anwendbar.

Zweitens prüft das Gericht, ob bei der Verfahrenseinleitung bestimmte Mindeststandards eingehalten wurden, um das rechtliche Gehör des Schuldners zu

gewährleisten (Art. 12 ff. EuVTVO). Insbesondere prüft es die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks,⁸ und zwar anhand eines verordnungseigenen Katalogs zulässiger Zustellungsformen. Normiert ist dieser Katalog in den Art. 13 und 14 EuVTVO.⁹ Die meisten üblichen Zustellungsformen sind in diesem Katalog enthalten, insbesondere die Zustellung durch Einlegen in den Briefkasten (Art. 14 Abs. 1 lit. c EuVTVO), durch Übergabe an Beschäftigte des Schuldners in dessen Geschäftsräumen (Art. 14 Abs. 1 lit. b EuVTVO) und per Post durch Einschreiben mit Rückschein (Art. 13 Abs. 1 lit. c EuVTVO). Nicht im Katalog enthalten und dementsprechend unzulässig ist vor allem die fiktive Zustellung,¹⁰ aber auch eine rein postalische Zustellung ohne Einschreiben/Rückschein.¹¹

Für das Seramico-Verfahren lässt sich nicht nachvollziehen, wie die Zustellung stattgefunden hat. Eine fiktive Zustellung scheint es zwar nicht gewesen zu sein. Angesichts dessen, dass die Seramico den lettischen Gerichten nicht einfach einen Nachweis über die Zustellung eingereicht hat, mag man aber vermuten, dass kein solcher Nachweis existiert, dass die Klage also einfach per Post geschickt worden war. Das wäre für die Bestätigung als EuVT unzureichend. Man sollte als Kläger also von Beginn an darauf dringen, dass eine EuVTVO-kompatible Zustellungsform gewählt wird.

Drittens prüft das Gericht, ob bestimmte Zuständigkeitsvorschriften der EuGVVO eingehalten wurden, nämlich diejenigen für Versicherungssachen (Art. 10 ff. EuGVVO) und die ausschließlichen Gerichtsstände (Art. 24 EuGVVO). Die Zuständigkeitsregeln für Verbrauchersachen überprüft das Gericht nicht; das hielt der Gesetzgeber für zu schwierig.¹² Stattdessen wird beim Verbraucher geprüft, ob dieser seinen Wohnsitz im Ursprungsstaat hat. Nur dann darf die Entscheidung gegen ihn als EuVT bestätigt werden (Art. 6 Abs. 1 lit. d EuVTVO).¹³ Im Seramico-Fall war die Zuständigkeit englischer Gerichte wohl unstrittig.

Zusammenfassung: Entscheidend für die Möglichkeit einer Vollstreckung nach EuVTVO ist die Frage, auf welche Weise die Klage zugestellt wurde. Eine einfach postalische Zustellung genügt den Anforderungen der EuVTVO nicht. Ist die Zustellung hingegen in einer derjenigen Formen erfolgt, die der EuVTVO-Katalog vorsieht, dann hätte die Seramico ohne Weiteres zeitgleich mit dem Urteil auch das EuVT-Bestätigungsformblatt bekommen können.

b) Weiteres Vorgehen im Vollstreckungsstaat

Mit diesem Formblatt hätte sich die Seramico dann direkt an die lettischen Vollstreckungsorgane wenden können. Wahrscheinlich hätte die Trade Agency natürlich auch bei einem Vorgehen nach der EuVTVO die Vollstreckung nicht reglos über sich ergehen lassen, sondern hätte versucht, sie aufzuhalten. Dafür hat sie unter der EuVTVO sogar doppelt so viele Möglichkeiten wie unter der EuGVVO, nämlich zwei: eine im Ursprungsstaat (hier also in England) und eine im Vollstreckungsstaat (hier also in Lettland). Fangen wir mit dem altbekannten Rechtsbehelf an, also dem im Vollstreckungsstaat. Er richtet sich nach Art. 21 EuVTVO. Danach kann die Vollstreckung vom zuständigen Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat verweigert werden, "wenn die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung mit

einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland ergangen ist“.

Überprüft werden also nur noch die Versagungsgründe 3 und 4 der EuGVVO, die in der Praxis nahezu bedeutungslos sind. Die Versagungsgründe 1 und 2, um die es im Verfahren *Seramico* gegen *Trade Agency* ging, sind demgegenüber nicht mehr Gegenstand der Kontrolle im Vollstreckungsstaat. Die lettischen Gerichte hätten das Vollstreckungsverfahren folglich nicht gestoppt. Die *Trade Agency* hätte selbstverständlich trotzdem den Antrag auf Verweigerung der Vollstreckung nach Art. 21 EuVTVO stellen können – aber dann wirklich ausschließlich mit dem Ziel, das Verfahren zu verzögern. Und das hätte, wenn man sich die Geschwindigkeit der lettischen Gerichte anschaut, wohl nur wenig geholfen bzw. geschadet (je nach Blickwinkel). Bei realistischer Betrachtung wird man wohl davon ausgehen können, dass die *Seramico* spätestens Anfang 2010 konkrete Vollstreckungsmaßnahmen hätte einleiten können (wahrscheinlich sogar bereits unmittelbar im November 2009).

c) Rechtsbehelfe im Ursprungsstaat

Allerdings besteht ja noch die zweite Rechtsbehelfsmöglichkeit: die im Ursprungsverfahren. Deren genaue Funktionsweise ist (noch) teilweise im Dunklen. Grundlage ist

[↑ RIW 2018, 551 ↑](#)

[↓ RIW 2018, 552 ↓](#)

Art. 10 EuVTVO. Danach kann die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel entweder berichtigt werden (“wenn die Entscheidung und die Bestätigung aufgrund eines materiellen Fehlers voneinander abweichen”) oder widerrufen werden (“wenn sie hinsichtlich der in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen eindeutig zu Unrecht erteilt wurde”). Absurderweise ordnet Abs. 4 dieses Artikels an, dass gegen die Bestätigung als EuVT kein Rechtsbehelf stattfindet. Dabei handelt es sich um ein Überbleibsel des ursprünglichen Kommissionsvorschlags, in dem das tatsächlich so vorgesehen war.¹⁴ Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens hat man sich zwar dafür entschieden, eine Berichtigung und einen Widerruf zuzulassen; die ursprüngliche Regel, wonach es keinen Rechtsbehelf gibt, hat man jedoch nicht etwa gestrichen, sondern einfach nach hinten verschoben.¹⁵ Man wird wohl ein “darüber hinaus” in sie hineinzulesen haben: Über Berichtigung und Widerruf hinaus ist kein Rechtsbehelf möglich; der nationale Gesetzgeber darf also keine autonomen Rechtsbehelfe vorsehen.¹⁶

Die Berichtigung des EuVT ist wenig spektakulär und letztlich eine Selbstverständlichkeit: Wenn das Formblatt falsch ausgefüllt wurde, kann und muss das natürlich im Nachhinein berichtigt werden. Entscheidende Bedeutung für die Frage, wie effizient das Vollstreckungsverfahren unter der EuVTVO ist, hat die Möglichkeit des Widerrufs.

Mit dem Antrag auf Widerruf kann der Gläubiger sämtliche Voraussetzungen der Bestätigung einer Entscheidung als EuVT noch einmal prüfen lassen, also die drei oben genannten Aspekte: Anwendbarkeit der EuVTVO, Mindeststandards und Zuständigkeit. Allerdings muss die Bestätigung als EuVT “eindeutig” zu Unrecht erfolgt

sein. Was das genau bedeutet, ist unklar; eindeutig ist jedenfalls ein anderer Begriff als offensichtlich.¹⁷ Man wird ihn wohl so zu verstehen haben, dass sich die Unrechtmäßigkeit der Bestätigung gewissermaßen zwingend aus den Umständen ergeben muss, also nicht erst durch Entscheidung einer Auslegungsfrage zu ermitteln sein darf.¹⁸ So verstanden führt das Kriterium der Eindeutigkeit dazu, dass regelmäßig zeitnah über den Widerruf entschieden werden kann. In dem Formblatt des Widerrufs (wie die Bestätigung erfolgt auch der Widerruf per Formblatt) ist bemerkenswerterweise nur ein einziges Beispiel für eine eindeutige Unirichtigkeit aufgelistet: der Fall, dass das als EuVT bestätigte Urteil gegen einen Verbraucher gerichtet ist und nicht in dessen Wohnsitzstaat erging.

Ein aus Sicht des Gläubigers positiver Umstand: In vielen Ländern – u. a. in Deutschland – ist für den Widerruf das Ursprungsgericht selbst zuständig; die Sache geht also nicht etwa in eine höhere Instanz. Funktional fällt in Deutschland derzeit¹⁹ beides (also sowohl die Ausstellung des EuVT als auch Entscheidung über den Widerruf) in den Aufgabenbereich des Rechtspflegers (§ 20 Abs. 1 Nr. 11 RpflG).

Ob gegen die Entscheidung über den Widerruf noch ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann, ist von Land zu Land unterschiedlich geregelt. In Deutschland verweist § 1081 ZPO auf § 319 Abs. 2 und 3 ZPO. Damit besteht gegen eine ablehnende Entscheidung die Möglichkeit der (befristeten) Erinnerung,²⁰ gegen eine stattgebende Entscheidung die Möglichkeit der sofortigen Beschwerde (zumindest nach herrschender Ansicht).²¹ Danach ist Schluss.

4. Zwischenfazit

Was die Voraussetzungen angeht, unter denen die Auslandsvollstreckung durchgeführt (bzw. aus dem Blickwinkel des Schuldners: unter denen sie verhindert) werden kann, unterscheiden sich EuGVVO und EuVTVO vor allem in einem Punkt: Eine Ordre-Public-Kontrolle des zu vollstreckenden Urteils findet unter der EuVTVO nicht mehr statt. Das ist sicher eine kleine Revolution – zumindest in der Theorie. Ob es in der Praxis tatsächlich so revolutionär ist, dazu später mehr.

Der zweite große Unterschied besteht darin, dass von den übrigen vier Voraussetzungen nur noch die beiden unwichtigen im Vollstreckungsstaat überprüft werden, nämlich die entgegenstehende inländische und die entgegenstehende ausländische Entscheidung. Die beiden wichtigen Versagungsgründe, nämlich die Verletzung rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung und die Verletzung bestimmter Zuständigkeitsregeln, werden nur noch zentral im Ursprungsstaat überprüft.

Diese zentrale Prüfung hat zwei gravierende Vorteile für den Gläubiger: Zum einen wird dann, wenn die Vollstreckung in mehreren Staaten erfolgen soll, nicht mehrfach geprüft (nämlich in allen potentiellen Vollstreckungsstaaten), sondern nur einmal (nämlich zentral im Ursprungsstaat). Zum anderen wird dort geprüft, wo das leicht machbar ist, nämlich beim Ursprungsgericht. Der englische High Court hätte die Frage danach, ob und wie die Klageschrift der Trade Agency zugestellt wurde, mit einem kurzen Blick in die Akten klären können; die lettischen Gerichte konnten das nicht.

Natürlich geht mit diesem Vorteil für den Gläubiger ein gewisser Nachteil für den Schuldner einher: Es gibt keine echte Doppelkontrolle mehr: Eine Entscheidung aus einem – ich drücke es bewusst provokativ aus – europäischen Schurkenstaat²² wird (bis auf den Aspekt der entgegenstehenden Entscheidung) nur noch in eben jenem Schurkenstaat geprüft. Hinsichtlich des rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung wird dieser Umstand jedoch dadurch abgefedert, dass die Art. 13 ff. EuVTVO einen einheitlichen Prüfungsmaßstab vorgeben (der übrigens strenger ist als derjenige unserer deutschen Zustellungsregeln in den §§ 166 ff. ZPO).

III. Rechtspolitische Bewertung der Unterschiede

Diese Unterschiede zwischen dem herkömmlichen Mechanismus der EuGVVO und dem zentralisierenden Ansatz der

↑ RIW 2018, 552 ↑

↓ RIW 2018, 553 ↓

EuVTVO führen unweigerlich zu der Frage, ob die Regelungen der EuVTVO aus rechtspolitischer Perspektive zu begrüßen sind. Auch bei dieser Frage will ich die Antwort wieder vorwegnehmen. Hier lautet sie nach meiner persönlichen Einschätzung: Jein.

1. Abschaffung des *Ordre-public*-Vorbehalts

Der “Ja-Anteil” dieses Jein bezieht sich auf den Aspekt, der eigentlich im Mittelpunkt der Kritik stand und wohl auch immer noch steht, nämlich auf die vollständige Abschaffung des *Ordre-public*-Vorbehalts.²³ Ich halte sie für positiv. Zugegebenermaßen war und ist der *Ordre-public*-Vorbehalt in der EuGVVO so etwas wie ein Notbremssystem, um eine grenzüberschreitende Vollstreckung dann zu verhindern, wenn etwas fundamental Rechtswidriges passiert ist. In rein vermögensrechtlichen Angelegenheiten (und nur auf solche findet die EuVTVO Anwendung!) ist das in den letzten 40 Jahren in Europa jedoch so gut wie nicht vorgekommen. Schaut man sich die Entscheidungen zum EuGVÜ und zur EuGVVO näher an, so muss man feststellen, dass ein *Ordre-public*-Verstoß zwar oft geprüft, aber selten tatsächlich bejaht wurde.²⁴ Auch im Verfahren *Seramico* gegen *Trade Agency* hat der EuGH einen *Ordre-public*-Verstoß ohne viel Federlesens (und völlig zu Recht) verneint.

Letztlich gab es in der Rechtsprechung des EuGH nur zwei Fälle, die ein wenig herausstechen: Zum einen die *Krombach*-Entscheidung aus dem Jahr 2000²⁵ und zum anderen die *Gambazzi*-Entscheidung aus dem Jahr 2009.²⁶ In beiden Entscheidungen ging es um die Verletzung rechtlichen Gehörs während des Verfahrens.²⁷

In der *Krombach*-Entscheidung hatte ein französisches Strafgericht in einem Adhäsionsverfahren gegen den Beklagten entschieden, und zwar ohne dessen Anwälte anzuhören. Auf diese Weise wollte das Gericht den Beklagten dazu zwingen, persönlich zu erscheinen.²⁸ Dieses Vorgehen hielt der EuGH zu Recht für *Ordre-public*-widrig.

In der *Gambazzi*-Entscheidung ging es um ein englisches Urteil, das ergangen war, nachdem der Beklagte wegen Missachtung des Gerichts (*contempt of court*) mit

seinem Verteidigungsvorbringen ausgeschlossen worden war (*striking out, debarring*). Hintergrund hier: Englische Gerichte benutzen einen derartigen Ausschluss als Zwangsmittel, um die Befolgung von gerichtlichen Anordnungen durchzusetzen. Dem Beklagten war auferlegt worden, bestimmte Dokumente offenzulegen; als er dem nicht nachkam, wurde er mit seinem Verteidigungsvorbringen ausgeschlossen. Hier entschied der EuGH differenziert: Solch ein Ausschluss kann einen *Ordre-public*-Verstoß darstellen, muss es aber nicht. Es kommt auf die Verhältnismäßigkeit an, und zwar bezogen auf beide Beschlüsse: zum einen auf die Verhältnismäßigkeit der ursprünglichen Anordnung, also derjenigen, die der Beklagte nicht befolgt hat, und zum anderen auf die Verhältnismäßigkeit des Ausschlusses selbst. Wenn man sich die diesbezügliche englische Praxis näher anschaut,²⁹ wird man m.E. kaum zu befürchten haben, dass englische Gerichte grob unverhältnismäßige Entscheidungen treffen.

Angesichts dessen, dass diese beiden Entscheidungen des EuGH nicht etwa nur die Spitze des Eisbergs darstellen, sondern schon nahezu den gesamten Eisberg bilden, wird man konstatieren können, dass der *Ordre-public*-Vorbehalt bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten (nur um diese geht es hier, wie gesagt) bislang keine wichtige Rolle in der gerichtlichen Praxis gespielt hat. Dieser Einschätzung lässt sich freilich entgegengehalten, dass der bloße Umstand, dass jemand 40 Jahre lang unfallfrei Auto fährt, nicht zwingend bedeutet, dass er das auch weiterhin tut. Es kann also durchaus sein, dass künftig ein Gericht aus einem Schurkenstaat eine Schurkenentscheidung erlässt, die wir hier bei uns dann vollstrecken müssen. Aber anders als beim Auto geht es bei der Vollstreckung nach der EuVTVO nur um Geld; und ähnlich wie beim Auto gibt es eine Art Versicherung: den EGMR, den der Schuldner im Notfall anrufen kann. Der EGMR kann das Urteil zwar nicht aufheben, er kann den Ursprungsstaat aber nach Art. 41 EMRK zu einer Entschädigungszahlung verpflichten. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten – also in Fällen, in denen es ausschließlich um Geld geht – gewährleistet diese Möglichkeit eine vollständige Wiederherstellung der Interessen des Schuldners.

Dass der EGMR in Notfällen tatsächlich Abhilfe schafft, zeigt übrigens gerade der oben dargestellte Fall Krombach: Wegen des strafrechtlichen Teils des französischen Urteils zog der Beklagte/Angeklagte tatsächlich vor den EGMR – und dieser entschied, dass die französische Regelung in Art. 630 Code de procédure pénale (c.p.p.), wonach den Prozessbevollmächtigten eines Angeklagten kein Gehör gewährt werden muss, wenn der Angeklagte nicht persönlich erscheint, gegen Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK verstößt.³⁰ Die französische Cour de cassation hob die strafgerichtliche Entscheidung daraufhin auf und untersagte eine entsprechende Anwendung des Art. 630 c.p.p. für die Zukunft.³¹ Inzwischen ist die Regelung gestrichen.³² Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang freilich, dass der EGMR die französische Regelung bereits zuvor in einem anderen Verfahren für konventionsrechtswidrig erklärt hatte.³³ Weder der französische Gesetzgeber noch die französische Justiz hatte darauf jedoch reagiert. Hieraus mag man in der Tat mit einiger Berechtigung schließen, dass die fehlende Möglichkeit des

EGMR, für die Umsetzung seiner Entscheidungen zu sorgen, den Wert des Gerichtshofs für den Betroffenen grundsätzlich mindert.³⁴ Für rein vermögensrechtliche Angelegenheiten greift diese Schlussfolgerung jedoch zu kurz. Noch einmal: Der EGMR kann die EMRK-Vertragsstaaten verbindlich zu einer Entschädigungszahlung verurteilen. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten genügt das.

Wechselt man die Perspektive vom Beklagten zum Kläger, so muss man feststellen, dass dieser nicht über eine entsprechende Versicherung verfügt. Weigert sich der Mitgliedstaat, in dem das Vermögen des Beklagten belegen ist, die Entscheidung aus einem anderen Mitgliedstaat zu vollstrecken, so kann dies zu der oben angeführten Konsequenz führen, dass dem Kläger im Ergebnis kein effektiver Rechtsschutz gewährt wird: Die erstrittene Entscheidung ist einerseits mangels Vollstreckbarkeit nutzlos, andererseits steht sie einer erneuten Titulierung des Anspruchs entgegen.

Abstrakt formuliert muss daher m.E. Folgendes gelten: Das Vollstreckungsverfahren ist keine (zusätzliche) Rechtsbehelfsinstanz. Soweit im Ursprungs- und im Vollstreckungsstaat gleichwertige Verfahrensstandards gelten, kann es nicht Aufgabe des Vollstreckungsverfahrens sein, die prozessuale oder materielle Rechtmäßigkeit der zu vollstreckenden Entscheidung einer erneuten Kontrolle zu unterziehen, nicht einmal auf dem Niveau des *Ordre public*. Bei rein innerstaatlichen Fällen ist dies eine Selbstverständlichkeit; bei innereuropäischen Fällen sollte es das auch sein. Innerhalb der EU stellt (jedenfalls) die EMRK sicher, dass gleichwertige Standards gelten; durch sie wird das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten zu einem rechtlich tragfähigen Prinzip verstärkt. Dass eine Entscheidung (in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit) nicht gegen die EMRK, wohl aber gegen den *Ordre public* eines Mitgliedstaates verstößt, erscheint ausgeschlossen. Dementsprechend muss eine EMRK-konforme Entscheidung europaweit anerkannt und vollstreckt werden. Die Freiheit eines Mitgliedstaats, die Vollstreckung einer Entscheidung aus einem anderen Mitgliedstaat abzulehnen, endet letztlich genau dort, wo auch die Garantien der EMRK enden.³⁵

Deshalb noch einmal: Die Abschaffung des *Ordre-public*-Vorbehalts ist aus meiner Sicht im Ergebnis positiv zu bewerten.

2. Zentralisierung der Zustellungsprüfung

Der Nein-Anteil meiner Antwort bezieht sich auf die Frage der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks.³⁶ Hier wird die Kontrolle auf Vollstreckungsebene zwar nicht völlig abgeschafft, sondern nur im Ursprungsstaat zentralisiert. Das dürfte aber oftmals zum selben praktischen Ergebnis führen: Es ist wohl nicht allzu pessimistisch zu befürchten, dass so manch ein Richter, der die ordnungsgemäße Zustellung bereits für sein Urteil geprüft und bejaht hat, für die Bestätigung jenes Urteils als EuVT keine erneute Prüfung durchführen, sondern den Haken im Formularfeld "Zustellung" mehr oder weniger blind setzen wird. Dass der Prüfungsmaßstab im Vollstreckungsstadium ein anderer ist als vorher (vorher galt der nationale Maßstab, jetzt gilt der Maßstab aus Art. 13 und 14 EuVTVO), dürfte nicht jedem bewusst sein.

Das Problem dabei: Gerade bei denjenigen Entscheidungen, die in den Anwendungsbereich der EuVTVO fallen, besteht ein latentes Risiko dahingehend, dass bei der Zustellung etwas schiefgelaufen ist. Erfasst werden nämlich gerade solche Entscheidungen, bei denen sich der Schuldner entweder gar nicht gegen die Klage gewehrt hat oder später säumig wurde. Beides liefert einen Anhaltspunkt dafür, dass der Schuldner ein Schriftstück nicht bekommen hat – im ersteren Fall die Klageschrift, in letzterem Fall die Ladung zu einem konkreten Verhandlungstermin. Mit anderen Worten: Man hat die Zustellungskontrolle ausgerechnet dort geschwächt, wo sie am wichtigsten ist – in den Säumnissituationen.

Aber vielleicht bin ich da auch zu pessimistisch. Bislang scheint sich meine Befürchtung jedenfalls nicht in signifikantem Ausmaß bewahrheitet zu haben. Berichte über Fälle, in denen das Ursprungsgericht blind die ordnungsgemäße Zustellung bejaht hat, obwohl die Zustellung eigentlich den Anforderungen der EuVTVO nicht gerecht geworden war, sind selten. Wenn das so bleibt, bin ich gerne bereit, meine theoretische Antwort an die Realität anzupassen – und aus dem Nein ein Ja zu machen.

IV. Zusammenfassung

1. Für den Gläubiger gestaltet sich die grenzüberschreitende Vollstreckung unter der EuVTVO in aller Regel einfacher und schneller als unter der EuGVVO: Im Vollstreckungsstaat drohen keine Verzögerungen. Ein Vorgehen nach den Regeln der EuGVVO ist nur dann für den Gläubiger vorteilhaft, wenn die Bestätigung als EuVT ausscheidet. Das kann insbesondere deshalb der Fall sein, weil die Klageschrift (oder eine Terminladung) im Erkenntnisverfahren in einer Art und Weise zugestellt wurde, die im Katalog der Art. 13 und 14 EuVTVO nicht vorgesehen ist.

2. In rechtspolitischer Hinsicht ist jedenfalls der Verzicht auf einen *Ordre-public*-Vorbehalt im Ergebnis positiv zu beurteilen. Bei den hier im Raum stehenden vermögensrechtlichen Streitigkeiten waren *Ordre-public*-Verstöße in der Vergangenheit extrem selten. Einen *Ordre-public*-Vorbehalt für die wenigen Ausnahmefälle als Rettungsanker vorzusehen, wäre unverhältnismäßig, bedeutet er doch für alle übrigen Fälle ein Einfallstor für Verzögerungsversuche des Gläubigers. Die Interessen des Schuldners werden dadurch (vollständig) gewahrt, dass ihm der EGMR eine Entschädigung (durch den Ursprungsstaat) zusprechen kann.

3. Die Zentralisierung der Zustellungsprüfung im Ursprungsstaat birgt die Gefahr, dass die Gerichte eine ordnungsgemäße Zustellung vorschnell bejahen. Ob sich diese Befürchtung in der Realität erfüllt, bleibt abzuwarten und bedarf einer empirischen Überprüfung.

¹ EuGH, 15. 3. 2012, C-292/10, ECLI:EU:C:2012:142 = EuZW 2012, 381 m. Anm. Bach – G/Cornelius de Visser (keine Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel [EuVT] bei fiktiver Zustellung der Klageschrift); EuGH, 5. 12. 2013, C-508/12, ECLI:EU:C:2013:790 = EuZW 2014, 147 m. Anm. Sujecki – Walter Vapenik/Josef Thurner (Verbraucherschutzbestimmung des Art. 6 Abs. 1 lit. d in c2c-Streitigkeiten nicht anwendbar); EuGH, 17. 12. 2015, C-300/14, ECLI:EU:C:2015:825 = RIW 2016, 297 – Imtech Marine Belgium NV/Radio Hellenic SA (keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur

Aufnahme eines Überprüfungsverfahrens i. S. d. Art. 19 EuVTVO ins nationale Recht, aber Voraussetzung für Bestätigung der nationalen Entscheidungen als EuVT; Bestätigung als EuVT muss dem Richter vorbehalten sein); EuGH, 16. 6. 2016, C-511/14, ECLI:EU:C:2016:448 = RIW 2016, 690 – Pebros Servizi Srl/Aston Martin Lagonda Ltd (autonome Auslegung des Begriffs “unbestritten”); EuGH, 9. 3. 2017, C-484/15, ECLI:EU:C:2017:199, EuZW 2017, 689 – Ibrica Zulfikarpašić_/Slaven Gajer (kroatischer Notar ist kein Gericht); EuGH, 14. 12. 2017, C-66/17, ECLI:EU:C:2017:972 = RIW 2018, 152 – Grzegorz Chuda, Irena Chuda/DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft (Kostenentscheidung nach streitigem Verfahren nicht “unbestritten”); EuGH, 28. 2. 2018, C-289/17, ECLI:EU:C:2018:133 = RIW 2018, 292 – Collect Inkasso OÜ, TM Inkasso OÜ, Bigbank AS/Rain Aint, Lauri Palm, Raiko Oikimus, Egle Noor, Artjom Konjarov (Information des Schuldners über Anschrift des Gerichts ist Voraussetzung einer Bestätigung als EuVT).

² EuGH, 6. 9. 2012, C-619/10, ECLI:EU:C:2012:531 = RIW 2012, 781 = EuZW 2012, 912 m. Anm. Bach – Trade Agency Ltd/Seramico Investments Ltd.

³ Siehe zur EuGVVO-Reform ausführlich Dickinson/Lein, L.Q.R. 2016, 521; Domej, RabelsZ 78 (2014), 508; Stadler/Klöpfer, ZEuP 2015, 732; Antomo/Burgschat, Jura 2015, 1143; von Hein, RIW 2013, 97; zum ursprünglichen Vorschlag der Kommission Hess, IPRax 2011, 125; Bach, ZRP 2011, 97.

⁴ Vgl. Art. 41 EuGVVO a. F.

⁵ Die erste Instanz erteilte das Exequatur ohne die Prüfung möglicher Anerkennungsversagungsgründe, Art. 41 EuGVVO a. F.; eine Prüfung der Versagungsgründe fand daher erst in der Beschwerdeinstanz (Art 43 EuGVVO a.F i.V. m. Anhang III) und in der Rechtsbeschwerdeinstanz (Art. 44 EuGVVO a. F. i.V. m. Anhang IV) statt.

⁶ Gottwald, in: MünchKommZPO, 5. Aufl. 2017, Art. 45 EuGVVO Rn. 2.

⁷ Vgl. Art. 6 Abs. 1 EuVTVO: “auf jederzeitigen Antrag”.

⁸ Geprüft wird darüber hinaus auch, ob das Schriftstück alle nach Art. 16 EuVTVO notwendigen Angaben enthält und ob der Schuldner über die notwendigen Verfahrensschritte zum Bestreiten der Forderung informiert wurde (Art. 17 EuVTVO).

⁹ Dazu ausführlich Bach, Grenzüberschreitende Vollstreckung in Europa, 2008, S. 223 ff.

¹⁰ Vgl. EuGH, 15. 3. 2012, C-292/10, ECLI:EU:C:2012:142, EuZW 2012, 381 m. Anm. Bach – G/Cornelius de Visser.

¹¹ Eine einfache postalische Zustellung ist gem. Art. 14 Abs. 1 lit. e) EuVTVO nur zulässig, wenn der Schuldner seine Anschrift im Ursprungsstaat hat.

¹² Vgl. hierzu R. Wagner, IPRax 2005, 189, 194; Jennissen, InVO 2006, 263, 264.

¹³ Dies gilt nicht bei Streitigkeiten zwischen zwei Verbrauchern; EuGH, 5. 12. 2013, C-508/12, ECLI:EU:C:2013:790 = EuZW 2014, 147 m. Anm. Sujecki – Walter Vapenik/Josef Thurner.

¹⁴ KOM(2002) 159, dort Art. 8.

¹⁵ Hierzu Bach (Fn. 9), S. 189 f.

¹⁶ R. Wagner, IPRax 2005, 189, 197; Stein, IPRax 2004, 181, 190.

¹⁷ Lugani (vorm. Hilbig), in: Geimer/Schütze, Internationaler Rechtsverkehr, 54. EL 2018, Art. 10 EuVTVO Rn. 40.

¹⁸ Vgl. Bach (Fn. 9), S. 192 f.; a. A. Lugani (Fn. 17), die jegliche Bedeutung des Wortes “eindeutig” negiert.

¹⁹ Angesichts der Imtech-Entscheidung des EuGH (17. 12. 2015, C-300/14, ECLI:EU:C:2015:825 = RIW 2016, 297 – Imtech Marine Belgium NV/Radio Hellenic SA), wonach die Bestätigung einem Richter vorbehalten sein muss, ist das deutsche Recht jedoch wohl verordnungswidrig und wird geändert werden müssen.

²⁰ Adolphsen, in: MünchKommZPO, 5. Aufl. 2017, § 1081 Rn. 7; Thode, in: BeckOKZPO, 28. Edition 1. 3. 2018, § 1081 Rn. 16; Bach (Fn. 9), S. 195.

²¹ Adolphsen (Fn. 20), § 1081 Rn. 7; Thode (Fn. 20), § 1081 Rn. 16; a. A. Bach (Fn. 9), S. 195.

²² Mit dem Begriff des Schurkenstaats möchte ich vor allem auf eines hinweisen: Jegliche Kritik am Wegfall der Prüfung im Vollstreckungsstadium ist von dem Hintergedanken beseelt, dass die Gerichte des (fremden) Ursprungsstaats ihre Arbeit nicht ebenso gründlich erledigen wie diejenigen im (heimischen) Vollstreckungsstaat; das oft beschworene gegenseitige Vertrauen fehlt bzw. ist zumindest lückenhaft. Anders lässt sich die Forderung nach einer Doppelprüfung (einmal im Ursprungsverfahren und einmal im Vollstreckungsstadium) nicht erklären. Im rein nationalen Kontext ist eine entsprechende Forderung bislang jedenfalls nicht erhoben worden.

²³ Kritisch etwa *Stadler*, RIW 2004, 801, 803; *Geimer*, IPRax 2002, 69, 71; *Matscher*, IPRax 2001, 428, 431 f.

²⁴ Für eine ausführliche Darstellung der Kasuistik siehe *Peiffer/Peiffer*, in: *Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 54. EL 2018, Art. 45 EuGVVO Rn. 23–51; *Bach* (Fn. 9), S. 116 ff. und 169 ff.

²⁵ EuGH, 28. 3. 2000, C-7/98, ECLI:EU:C:2000:164 = RIW 2000, 626 – Dieter Krombach/André Bamberški, auf Vorlage des BGH, 4. 12. 1997, IX ZB 23/97, IPRax 1998, 205.

²⁶ EuGH, 2. 4. 2009, C-394/07, ECLI:EU:C:2009:219 = EuZW 2009, 422 m. Anm. *Sujecki* – Marco Gambazzi/DaimlerChrysler Canada Inc., CIBC Mellon Trust Company.

²⁷ Der Versagungsgrund in Art. 45 Abs. 1 lit. b EuGVVO greift nur bei einer Verletzung des rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung; danach greift – gewissermaßen als Auffangregel – der Ordre-public-Vorbehalt des Art. 45 Abs. 1 lit. a EuGVVO.

²⁸ Vgl. zur Vorgeschichte *Gundel*, EWS 2000, 442; *Netzer*, ZJS 2009, 752. Die wohl ausführlichste Wiedergabe des Sachverhalts liefert der EGMR, 13. 2. 2001, Rs 29731 (Krombach/Frankreich), NJW 2001, 2387. Zwischenzeitlich wurde der Fall verfilmt: "Im Namen meiner Tochter – Der Fall Kalinka", Deutschland/Frankreich 2016, 87 Min.

²⁹ Etwa *Polanski v Conde Nast Ltd* [2005] 1 WLR 637 (HL); *Motorola Credit Corporation v Uzan* [2004] 1 WLR 113 (CA); vgl. ausführlich *Blackstone's Civil Practice*, 2018, Chapter 46; *Andrews*, English Civil Procedure, 2003, Chapter 21; *Fentiman*, International Commercial Litigation, 2015, Rn. 17.48 ff.

³⁰ EGMR, 13. 2. 2001, Rs 29731 (Krombach/Frankreich), NJW 2001, 2387. Die zweite EGMR-Entscheidung in Sachen Krombach (wegen Verurteilung nach Entführung) war weniger erfolgreich: EGMR, 20. 2. 2018, Rs. 67521/14 (Krombach/Frankreich).

³¹ Cour de cassation, Assemblée plénière, 2. 3. 2001, D. 2001, 980; darüber hinaus regte die Cour de cassation in ihrem Rapport 2001 (deuxième suggestion) an, das französische Recht entsprechend zu ändern.

³² Art 156 loi n° 2004-204 du 9 mars 2004 portant adaptation de la justice aux évolutions de la criminalité (1); vgl. dazu *Présentation des dispositions générales de procédure pénale de la loi du 9 mars 2004*, S. 37 f.

³³ EGMR, 23. 11. 1993, Rs. 14032/88 (Poitrimol/Frankreich), Serie A, Bd. 277–A, Rn. 34 f.

³⁴ So etwa *Thöne*, Die Abschaffung des Exequaturverfahrens und die EuGVVO, 2016, S. 74, Fn. 188.

³⁵ Ausführlich *Bach* (Fn. 9), S. 464 ff.

³⁶ In der Praxis der EuGVVO stellt die Verletzung rechtlichen Gehörs bei der Verfahrenseinleitung den in der Praxis mit Abstand häufigsten Versagungsgrund dar; vgl. *Stadler*, RIW 2004, 801, 806; *Jayme/Kohler*, IPRax 1996, 377, 389; *McGuire*, Verfahrenskoordination und Verjährungsunterbrechung, 2004, S. 176.